

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Frau Blunck, Buschfort, Catenhusen, Delorme, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Fiebig, Frau Fuchs (Verl), Glombig, Gilges, Frau Dr. Hartenstein, Hauck, Heyenn, Frau Huber, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Kirschner, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Lutz, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Reimann, Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Urbaniak, Frau Weyel, Weinhofer, von der Wiesche, Witek, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres
in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen
(Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz)
— Drucksachen 10/5571, 10/6431 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht im Ausschluß der vor 1921 geborenen Mütter vom Kindererziehungsjahr eine unerträgliche Ungerechtigkeit.
2. Der Deutsche Bundestag lehnt den Stufenplan der Bundesregierung ab, dem zufolge die älteren Mütter erst ab 1990 völlig in die Anerkennung des Kindererziehungsjahres einbezogen werden sollen. Diese Stufenregelung ist vor allem deswegen nicht akzeptabel, weil viele heute lebende Frauen gestorben sein werden, bevor sie die in Aussicht gestellte Leistung erhalten haben. Es ist damit zu rechnen, daß von den rd. 4,6 Mio. derzeit ausgegrenzten Rentnerinnen mindestens 1,1 Mio. nach dem Stufenplan kein Kindererziehungsjahr erhalten werden.
3. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, gesetzgeberische Vorschläge für folgende Maßnahmen vorzulegen:

- a) Anstelle des Stufenplanes ist ab sofort für die heutigen Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Bezieherinnen von Witwenrenten ein Kinderzuschlag zur Rente einzuführen.
- b) Ein Kindererziehungszuschlag ist auch für die Bezieherinnen von Ausgleichsrente und Elternrente aus der Kriegsopferversorgung einzuführen, um damit diejenigen Mütter einzubeziehen, die ihren Lebensunterhalt allein aus Kriegsopferrenten bestreiten.
- c) Die Kindererziehungszuschläge zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Kriegsopferrenten müssen in der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.
- d) Das geltende Recht zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 1920 geborene Mütter führt dazu, daß – wie jüngste Untersuchungen des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) ergeben haben – mehr als 50 % der Frauen nicht oder nicht voll in den Genuß der Rentensteigerung kommen. Es ist daher dahin gehend zu ändern, daß das Kindererziehungsjahr auch beim Zusammentreffen der Erziehungszeit mit einer Beitrags-, Ersatz- oder Ausfallzeit in vollem Umfang zusätzlich angerechnet wird und rentensteigernd wirkt.
- e) Für diejenigen Mütter – einschließlich der vor 1921 geborenen –, die weder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch aus der Kriegsopferversorgung beziehen, ist im Rahmen der für sie zuständigen Alterssicherungssysteme (z. B. Beamtenversorgung oder Altershilfe der Landwirte) unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten dieser Systeme die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zu gewährleisten. Dabei müssen auch diejenigen älteren Mütter einbezogen werden, die aus diesen Systemen nur eine Witwenversorgung erhalten.

Bonn, den 12. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion